

Antrag

der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Beate Müller-Gemmeke, Anja Hajduk, Markus Kurth, Sven Lehmann, Corinna Rüffer, Katharina Dröge, Dieter Janecek, Sven-Christian Kindler, Claudia Müller, Stefan Schmidt, Katja Dörner, Kai Gehring, Britta Haßelmann, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Charlotte Schneidewind-Hartnagel, Beate Walter-Rosenheimer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Arbeitslosenversicherung zur Arbeitsversicherung weiterentwickeln

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Arbeitsmarkt wird sich aufgrund der demographischen Entwicklung, der Digitalisierung, der Migrationsbewegungen, aber auch aufgrund der notwendigen sozial-ökologischen Modernisierung der Wirtschaft grundlegend verändern. Erwerbsverläufe und Beschäftigungsverhältnisse werden bunter und vielfältiger. Um diese Entwicklungen positiv zu gestalten, muss die bestehende Arbeitslosenversicherung zu einer Arbeitsversicherung weiterentwickelt werden, die nicht nur Arbeitslose, sondern auch Erwerbstätige unterstützt.

Für all diese Herausforderungen ist berufliche Weiterbildung ein zentraler Schlüssel. Mit dem Qualifizierungschancengesetz wurden bereits erste Schritte in die richtige Richtung unternommen, die aber noch nicht weit genug gehen. Eine echte Arbeitsversicherung muss lebensbegleitendes Lernen erleichtern, fördern und ein zentraler Baustein einer neuen Weiterbildungskultur werden. Mit gut aufgestellten Bildungsagenturen soll es eine zentrale Anlaufstelle für alle geben, die Fragen zur Weiterbildung haben. Hier werden Arbeitende und Arbeitslose bei der Planung ihres weiteren Berufslebens unterstützt. Sorgen um ihr Auskommen werden sie sich dafür nicht machen, denn durch ihr Recht auf Weiterbildung erhalten sie auch einen ausreichenden Einkommensersatz für die Zeit der Weiterbildung. Auch Unternehmen können sich in den Bildungsagenturen beraten lassen. Die Arbeitsversicherung sorgt auch dafür, dass eine drohende Arbeitslosigkeit keine existenzielle Bedrohung mehr ist, sondern eine Chance auf Weiterentwicklung. Arbeitsförderung auf Augenhöhe verbunden mit einer guten finanzieller Absicherung sind dabei Voraussetzungen für eine nachhaltige Vermittlung in Beschäftigung.

Seit Anfang der 1990er-Jahre haben sich so genannte atypische Beschäftigungsverhältnisse mehr als verdoppelt und die Zahl der (Solo-)Selbstständigen ist angestiegen. Auch die Erwerbsbiografien sind vielfältiger geworden: Erwerbstätige wechseln öfter den Betrieb, sind mal selbstständig, mal abhängig, mal in Vollzeit und gelegentlich in Teilzeit beschäftigt.

Vor allem durch die Digitalisierung werden sich diese Prozesse weiter beschleunigen. Es entstehen neue Arbeitsformen, die mit mehr Freiheit und Selbstbestimmung, aber auch mit Unsicherheit und Abhängigkeit einhergehen können. Sowohl durch die Digitalisierung als auch den notwendigen sozial-ökologischen Umbau der Wirtschaft werden neue Arbeitsplätze entstehen und alte verschwinden. Vor allem werden sich viele Tätigkeiten und Berufe verändern. Das stellt viele Unternehmen und Beschäftigte von der Automobilindustrie bis zum Pflegedienstleister vor große Herausforderungen. Die Menschen brauchen andere Kompetenzen, neue Qualifikationen und mehr Möglichkeiten, um den Wandel aktiv mit zu gestalten, und die Unternehmen benötigen passend qualifizierte Fachkräfte. Dabei stehen auch zukünftig die Unternehmen in der Hauptverantwortung für betriebliche Weiterbildung, Re-Qualifizierung und Personalentwicklung. Sie stemmen bereits heute gut die Hälfte der Ausgaben für die berufliche Bildung und investieren Milliarden in die Qualifizierung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese Investition lohnt sich: Sie hilft gegen den Fachkräftemangel, ermöglicht Innovation und ist damit ein zentraler Faktor, um im Wettbewerb zu bestehen. Insbesondere für kleinere Unternehmen sollen die staatlichen Unterstützungsstrukturen ausgebaut werden, damit sie besser in der Lage sind, aktiv Qualifizierung und Bildung zu organisieren und zu finanzieren.

Die demographische Entwicklung führt zu großen Herausforderungen, wenn in den nächsten Jahren die sogenannten Babyboomer in Rente gehen. Auch dadurch wächst der Bedarf an Fachkräften, vor allem in den sozialen Dienstleistungen. Das Erwerbspersonenpotential wird kleiner. Unter anderem durch eine höhere Erwerbsbeteiligung von Frauen und bessere Arbeitsmarktbedingungen für Ältere kann dem entgegengewirkt werden. Im Durchschnitt werden die Menschen gesünder älter und viele wollen länger erwerbstätig sein. Andere sind aber schon heute nicht in der Lage, bis zum regulären Renteneintrittsalter zu arbeiten, weil die Arbeitsbedingungen und die Anforderungen das nicht ermöglichen. Darauf muss die Arbeitsmarktpolitik der 20er-Jahre eine Antwort geben. Erwerbsarbeit muss sich so verändern, dass die Menschen auch wirklich länger arbeiten können. Dazu gehört auch, dass es selbstverständlich wird, sich auch mit 40 oder 50 noch einmal weiterzubilden oder einen neuen Beruf zu erlernen.

Deutschland ist ein Einwanderungsland. Wir brauchen gesteuerte Zuwanderung, um das sinkende Erwerbspersonenpotential auszugleichen. Gleichzeitig wird es auch Zuwanderung aus humanitären Gründen geben, nicht zuletzt aufgrund der Klimakrise. Auch die Menschen, die neu nach Deutschland kommen, brauchen oft zusätzliche Bildungsangebote, um ihre Potentiale entfalten zu können. Vorhandene formale und informale Qualifikationen müssen unbürokratisch und zügig anerkannt und ggf. angepasst werden.

Die soziale Absicherung bei Arbeitslosigkeit durch die Arbeitslosenversicherung ist unzureichend. Etliche Beschäftigte zahlen zwar Beiträge, aber bekommen im Falle der Arbeitslosigkeit dennoch kein Arbeitslosengeld I ausbezahlt, sondern sind direkt auf Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) angewiesen. Weniger als die Hälfte der Menschen, die weniger als ein Jahr arbeitslos sind, beziehen Leistungen der Arbeitslosenversicherung. Die Mehrheit der Kurzarbeitslosen hat lediglich Anspruch auf ALG II. Dies ist ungerecht und führt zu einer überdurchschnittlichen Belastung der Jobcenter. Ein Ziel der Arbeitsversicherung soll es daher sein, dass Kurzarbeitslose üblicherweise von den Arbeitsagenturen betreut und die Jobcenter sich hauptsächlich auf die Langzeitarbeitslosen fokussieren können.

Perspektivisch sollen in der Arbeitsversicherung auch alle Erwerbstätigen unterstützt werden können. Dazu können auch Menschen gehören, die zusätzlich zum Erwerbseinkommen Arbeitslosengeld II beziehen, sofern sie mehr als geringfügig beschäftigt sind. Derzeit werden sie von den Jobcentern betreut. Außerdem sollen nicht nur abhängig Beschäftigte, sondern auch Selbstständige Leistungen der Arbeitsversicherung in Anspruch nehmen können. Als erster Schritt muss der Zugang von Selbstständigen

zu der bestehenden freiwilligen Arbeitslosenversicherung verbessert werden. Seit 2010 haben sich deren Beiträge fast verfünffacht. Die Zahl der Selbstständigen in der freiwilligen Arbeitslosenversicherung hat sich daraufhin halbiert. In der Folge sind sie nicht mehr Teil der Versichertengemeinschaft, sondern im Falle der Arbeitslosigkeit auf steuerfinanzierte SGB-II-Leistungen angewiesen.

Darüber hinaus müssen bei der Weiterentwicklung der Arbeitslosenversicherung weitere bestehende Gerechtigkeitsprobleme beseitigt werden. Erstens sollte sich die Höhe des Arbeitslosengeldes immer an der Höhe der gezahlten Beiträge orientieren. Arbeitslose, die angeben, künftig weniger als bisher arbeiten zu wollen oder zu können, bekommen heute nur ein vermindertes Arbeitslosengeld auf Basis der Arbeitswochenstunden, die sie in Zukunft bereit oder in der Lage sind zu arbeiten. Zweitens darf es für die Laufzeit des Arbeitslosengeldbezugs keinen Unterschied mehr machen, ob jemand eine von mehreren Beschäftigungen oder die einzige Arbeitsstelle verliert. Drittens gibt es heute Arbeitslose, die gleichzeitig Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II beziehen müssen, weil sonst das Existenzminimum nicht gedeckt ist. Sie müssen also sowohl bei der Arbeitsagentur als auch dem Jobcenter Leistungen beantragen. Um das zu verhindern, ist generell anzustreben, dass Menschen für Sozialleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts dienen, nicht mehr zu unterschiedlichen Behörden gehen müssen.

Die skizzierten Probleme machen deutlich, dass eine neue Arbeitsmarktpolitik notwendig ist. Die Einführung einer umfassenden Arbeitsversicherung ist dringend geboten. Sie muss alle Menschen dort unterstützen, wo immer sie es in einer komplexer werdenden Arbeitswelt brauchen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

die Arbeitslosenversicherung zu einer Arbeitsversicherung weiterzuentwickeln, indem:

1. arbeitsmarktbedingte Weiterbildung für alle ermöglicht wird. Dazu wird:
 - a. ein Rechtsanspruch auf Weiterbildung eingeführt und der Vorrang von Vermittlung vor allen anderen Leistungen der Arbeitsförderung abgeschafft,
 - b. überall dort, wo es eine Arbeitsagentur gibt, eine Bildungsagentur als zentrale Anlaufstelle für alle Fragen zur Weiterbildung aufgebaut. Die Beratung und Förderung von Weiterbildung für alle Menschen sowie Unternehmen findet in Zukunft in diesen regionalen Bildungsagenturen statt. Sie sind das Herzstück von Bildungsnetzwerken, die ein gemeinsames Dach für kooperative Zusammenarbeit relevanter Akteure vor Ort bieten,
 - c. für alle Menschen, sowohl Erwerbstätige als auch Arbeitslose, die eine arbeitsmarktbedingte individuelle Weiterbildung absolvieren möchten, ein Weiterbildungsgeld eingeführt. Die Höhe des Weiterbildungsgeldes liegt 200 Euro höher als der individuelle Anspruch auf Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II,
 - d. die Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes wird nicht aufgrund einer Weiterbildungsphase gekürzt,
 - e. für die Zeit einer beruflichen Qualifizierung von abhängig Beschäftigten ein Freistellungsanspruch mit Rückkehrrecht eingeführt. Dies gilt auch für die Rückkehr aus weiterbildungsbedingter Teilzeit in Vollzeit. Dabei ist sicherzustellen, dass auch kleine Unternehmen dies stemmen können,
 - f. eine Weiterbildungsteilzeit eingeführt, um den Spagat zwischen Job, Familie und Qualifikation bewerkstelligen zu können. Das Weiterbildungsgeld gibt es dann anteilig,

- g. die Finanzierung der eventuell anfallenden Mehrbedarfe, wie behinderungs-spezifische Ausgaben (Assistenz, barrierefrei aufbereitete Materialien oder Übersetzungen in eine Gebärdensprache) unbürokratisch übernommen,
 - h. ermöglicht, dass insbesondere kleine und mittlere Unternehmen bei betrieblicher Weiterbildung für ihre Beschäftigten Unterstützung im Rahmen der Arbeitsversicherung bekommen,
 - i. künftig soll eine zentrale Online-Plattform, die unabhängig und öffentlich finanziert ist, alle Fort- und Weiterbildungsangebote auf einen Blick zeigen und dazu online beraten. Dafür werden bestehende Datenbanken öffentlicher Träger von Weiterbildungen zusammengeführt. Private Anbieter von Weiterbildungen können ihre zertifizierten Angebote unkompliziert online stellen,
 - j. die Weiterbildungsförderung der Arbeitsversicherung sowie des Weiterbildungsgeldes aus einem Mix aus paritätischen Beiträgen und einem Steuerzuschuss finanziert;
 2. die Kurzarbeit konsequent auf die Ermöglichung von Weiterbildung und Qualifizierung ausgerichtet wird. Dazu wird:
 - a. allen Beschäftigten, die aufgrund vorübergehenden konjunkturellen Einbrüchen das Konjunktur-Kurzarbeitergeld erhalten, eine Qualifizierung ermöglicht,
 - b. das Transfer-Kurzarbeitergeld zeitlich verlängert und konsequent auf Weiterbildung ausgerichtet, unabhängig von Alter und bisheriger Qualifikation der Beschäftigten,
 - c. ein neues Qualifizierungs-Kurzarbeitergeld eingeführt für Unternehmen und Beschäftigte, die zeitlich begrenzt einen Transformationsprozess zu bewältigen haben und das eng an die Sozialpartnerschaft gekoppelt wird (Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Mehr Sicherheit für Beschäftigte im Wandel – Qualifizierungs-Kurzarbeit einführen, Drucksache 19/17521);
 3. in einem ersten Schritt Richtung Arbeitsversicherung der Zugang zur Arbeitslosenversicherung deutlich erleichtert wird. Dazu wird:
 - a. die Anwartschaftszeit abgesenkt, sodass es bereits ab vier Monaten sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb der Rahmenfrist einen Anspruch auf Arbeitslosengeld gibt. Für Beitragszeiten von 24 Monaten und weniger erhalten damit alle Arbeitslosen für jeweils zwei Monate Beitragszahlung einen Monat Anspruch auf Arbeitslosengeld I,
 - b. die Arbeitslosenversicherung an die soziale Wirklichkeit von Selbstständigen angepasst. Dafür muss der Zugang zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbstständige ausgebaut, bezahlbar, gerechter ausgestaltet und für alle Selbstständigen geöffnet werden. Wahltarife sollen dabei mehr Flexibilität für Selbstständige ermöglichen.
 - In Zukunft sollen Selbstständige zwischen zwei Möglichkeiten wählen können. Halbierte Beiträge (entspricht dem Arbeitnehmer-Anteil) erleichtern ihnen künftig den Zugang und den Verbleib in der Arbeitsversicherung. Im Falle der Arbeitslosigkeit haben sie Anspruch auf Arbeitslosengeld entsprechend ihrer gezahlten Beiträge. Entscheiden sie sich, die vollen Beiträge zu zahlen, haben sie Anspruch auf ein entsprechend höheres Arbeitslosengeld.
 - Auch für Selbstständige richtet sich die Höhe des Arbeitslosengeldes künftig nach der Höhe der gezahlten Beiträge und nicht mehr nach ihrer Zuordnung in Qualifikationsstufen. Das ist fair und unbürokratisch.

- Alle Selbstständigen können künftig einen Antrag auf freiwillige Arbeitslosenversicherung stellen;
4. aktuell bestehende Ungerechtigkeiten beim Arbeitslosengeld I durch die Arbeitsversicherung beendet sowie der Service der Arbeitsagentur für die soziale Absicherung verbessert werden:
- a. Arbeitslosen darf das Arbeitslosengeld nicht länger gekürzt werden, weil sie nach einem Job suchen, der weniger Wochenstunden hat als ihre alte Stelle. Deswegen soll sich die Höhe des Arbeitslosengeldes stets an der Höhe der gezahlten Beiträge orientieren,
 - b. die Laufzeit des Teilarbeitslosengeldes, das Mehrfachbeschäftigte beim Verlust einer ihrer Arbeitsstelle beziehen, wird an die normalen Bezugszeiten des Arbeitslosengeldes angepasst. Die bisherige Begrenzung des Anspruchs auf sechs Monate Teilarbeitslosengeld wird gestrichen,
 - c. in den Arbeitsagenturen wird geprüft, ob ein Anspruch auf ergänzende Sozialleistungen besteht, z. B. Kosten der Unterkunft, Wohngeld, Kindergeld, Kinderzuschlag, Mehrbedarf für Alleinerziehende oder Elterngeld. Die Erwerbslosen werden dabei unterstützt die Anträge auszufüllen, die dann an die zuständigen Stellen weiterleitet werden,
 - d. auch in Zeiten von Sperrfristen wird das Existenzminimum immer sichergestellt.

Berlin, den 3. März 2020

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Zu 1a: Ein wichtiger Schritt zu mehr öffentlicher Verantwortung ist ein Rechtsanspruch auf Weiterbildung, das durch ein strukturiertes und konsistentes Weiterbildungssystem gesichert wird. Insbesondere für Geringqualifizierte muss es leichter werden, dass Weiterbildung gefördert wird. Bei Arbeitslosigkeit darf schnelle Vermittlung in prekäre Jobs keinesfalls Vorrang haben vor einer Weiterbildung. Das garantiert der Rechtsanspruch auf Weiterbildung und die Abschaffung des Vermittlungsvorrangs. Des Weiteren sollen mit dem Rechtsanspruch die Hürden für eine Weiterbildungsteilnahme abgebaut werden, die heute viel zu häufig die Entscheidung für eine Weiterbildung negativ ausfallen lassen. Jetzt gilt es die richtigen Weichen dafür zu stellen und das Weiterbildungssystem niedrigschwellig zu gestalten. Bedingung für Freistellungsansprüche und auf finanzielle Unterstützung für eine Weiterbildungsphase ist, dass anerkannte und zertifizierte abschlussorientierte Weiterbildungen und Module durchgeführt werden.

Zu 1b: Überall dort, wo es eine Arbeitsagentur gibt, werden Bildungsagenturen aufgebaut. Die klassischen Unterstützungsangebote, Beratung und Vermittlung in Arbeit sowie die Beantragung von Arbeitslosengeld I und II verbleiben weiterhin in den Agenturen für Arbeit und in den Jobcentern. Die Beratung und Förderung von Weiterbildung findet in Zukunft in den Bildungsagenturen statt. Sie sollen vergleichbar organisiert sein wie die Jugendberufsagenturen, in denen sich alle relevanten Akteure und Akteurinnen einem Auftrag verpflichten und auf Basis freiwilliger regionaler Kooperationsvereinbarungen zusammenarbeiten. Den Bildungsagenturen liegt die Idee zugrunde, die Kompetenzen der zuständigen Institutionen und Anbieter von Weiterbildung und Qualifizierung enger zu verzahnen und zu koordinieren. Ihr Ziel ist es, dass niemand mehr von einer Stelle zur nächsten geschickt wird, sondern gute Beratung und Förderung an einem Ort gewährleistet wird. Auch Unternehmen können in der Bildungsagentur kompetente Beratung rund um die Weiterbildung ihrer Beschäftigten erhalten.

Zu 1c: Menschen, die arbeitsmarktbedingt eine berufliche Weiterbildung machen möchten, erhalten Anspruch auf Leistungen der Arbeitsversicherung, d. h. sie erhalten in Weiterbildungsphasen ein Weiterbildungsgeld. Im Rahmen der Arbeitsversicherung sollen nicht nur Arbeitslose oder unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedrohte Beschäftigte die Möglichkeit erhalten, ein Weiterbildungsgeld zu beziehen. Auch wer vom Strukturwandel betroffen ist oder einen Beruf perspektivisch aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann, und deshalb neue Qualifikationen benötigt, wird im Rahmen der Arbeitsversicherung ebenso unterstützt wie beim Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt, zum Beispiel nach einer Elternphase, oder um einen Engpassberuf zu erlernen.

Damit Menschen sich eine Weiterbildung leisten können, soll es eine soziale Absicherung geben, die höher ist als die Leistungen bei Arbeitslosigkeit. Das Weiterbildungsgeld soll 200 Euro höher sein als der individuelle Anspruch auf Arbeitslosengeld I und mindestens 200 Euro höher als Arbeitslosengeld II. Da vor allem Menschen mit geringen und mittleren Einkommen unterstützt werden sollen, ist die Leistung nach oben gedeckelt.

Alle, die keinen Anspruch auf Leistungen im Rahmen der Arbeitsversicherung haben, sollen ein Weiterbildungs-BAföG (siehe Bundestagsdrucksache 19/15803) erhalten, damit kein Wunsch auf berufliche Entwicklung am Geldbeutel scheitert.

Zu 1d: Für Arbeitslose, die eine Weiterbildung absolviert haben, muss im Anschluss ausreichend Zeit für die Bewerbung und den Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit verbleiben. Deshalb wird künftig die Dauer der Weiterbildung nicht auf die Anspruchsdauer des Arbeitslosengeld I-Bezuges angerechnet. Aktuell ist es so, dass sich das Arbeitslosengeld I bei der Teilnahme an einer Weiterbildung im Verhältnis 2:1 verkürzt. Dabei verbleibt zwar in jedem Fall ein Restanspruch von 30 Tagen nach Abschluss der Maßnahme, aber dieser Zeitraum ist viel zu kurz. Schon heute erhalten ältere Arbeitslose einen längeren Anspruch auf ihre Arbeitslosengeld I-Leistungen. Künftig soll diese Zeit auch konkret mit Qualifizierung verknüpft werden. Alle Arbeitslose, unabhängig vom Alter, brauchen eine Perspektive und die Möglichkeit durch Erwerbsarbeit soziale Teilhabe zu erleben. Diese Option soll durch die Koppelung gestärkt werden.

Zu 1e: Um abhängig Beschäftigten die Zeit für eine berufliche Qualifizierung einzuräumen, wird ein Freistellungsanspruch mit Rückkehrrecht auf den vorherigen Stundenumfang eingeführt, damit keine Weiterbildung aus Angst vor der Teilzeitfalle scheitert. So wird auch dafür gesorgt, dass Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen berufliche Entwicklung nicht ausschließen. Dabei ist darauf zu achten, dass kleine Betriebe das stemmen können.

Zu 1f: Heute fehlt ein umfassendes Modell einer staatlichen Förderung für eine Weiterbildungsteilzeit. Für Beschäftigte muss also die Möglichkeit geschaffen werden, Qualifizierungsangebote in Teilzeit wahrzunehmen und sich diese auch fördern zu lassen. Auf diese Weise bleiben sie während der Weiterbildung im Betrieb: Gerade in den niedrig entlohnten Branchen wird Weiterbildung durch die Teilzeitmöglichkeit erst wirklich attraktiv. Beschäftigte in einer Weiterbildung in Teilzeit erhalten das Weiterbildungsgeld anteilig entsprechend ihrer geleisteten Arbeitsstunden.

Zu 1g: Für viele behinderte Menschen kommen zu den allgemeinen Kosten einer Weiterbildung behinderungsspezifische Ausgaben, etwa für Assistenz, barrierefrei aufbereitete Materialien oder Übersetzungen in eine Gebärdensprache. Auch deshalb gehören Weiterbildungen schon heute zum Leistungsspektrum der beruflichen Rehabilitation. Hier gelten allerdings sehr restriktive Bedingungen. Zum einen wird eine berufliche Neuorientierung generell nur dann gefördert, wenn das Arbeiten mit der Erstausbildung aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr möglich ist. Die Bundesagentur für Arbeit fördert bisher nur die Teilnahme an speziell für die Rehabilitation konzipierten Umschulungen, die maximal zwei Jahre dauern dürfen. Hinzu kommt, dass derartige Programme mit Berufen, die im BBiG oder der HWO im Zusammenhang stehen müssen und eine Höherqualifizierung ausgeschlossen ist. Da behinderungsspezifische Kosten häufig deutlich über den allgemeinen Kosten einer Weiterbildung liegen, schließen diese Restriktionen viele Menschen mit Behinderungen faktisch von Weiterbildungen aus. Deshalb muss die Förderung von Weiterbildungen durch die Arbeitsversicherung immer auch die volle Übernahme der Kosten umfassen, die für den Ausgleich von Behinderungen anfallen.

Zu 1h: Unternehmen müssen ihrer Verantwortung für betriebliche Weiterbildung gerecht werden. Im Rahmen der Arbeitsversicherung sollen aber auch Möglichkeiten geschaffen werden können, wie insbesondere kleine und mittlere Unternehmen bei betrieblicher Weiterbildung Unterstützung bekommen. Mitnahmeeffekte sind dabei zu vermeiden. Förderungswege, wie sie beispielsweise heute bereits durch das Qualifizierungschancengesetz angelegt wurden, sollen dafür weiterentwickelt werden.

Zu 1j: Die Weiterbildungsförderung der Arbeitsversicherung inkl. des Weiterbildungsgeldes wird aus einem Mix aus paritätischen Beiträgen und einem Steuerzuschuss finanziert. Damit übernehmen Wirtschaft, Beschäftigte

und die öffentliche Hand finanziell gemeinsam die Verantwortung für die große Zukunftsaufgabe der individuellen beruflichen Weiterbildung.

Generell zu 2: Im Sinne einer vorausschauenden Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik sind Instrumente notwendig, die im Strukturwandel an der kollektiven Betroffenheit der Beschäftigten ansetzen und damit präventiv Beschäftigungsabbau verhindern und den Beschäftigten neue Chancen und Perspektiven eröffnen. Deshalb muss das bestehende Konjunktur- sowie das Transfer-Kurzarbeitergeld auf Qualifizierung ausgerichtet werden. Gleichzeitig soll ein neues Instrument, das Qualifizierungs-Kurzarbeitergeld, geschaffen werden, das die Unternehmen dabei unterstützt, während der Phase des ökologischen Umbaus die Beschäftigungsverhältnisse im Unternehmen zu erhalten und die Beschäftigten nachhaltig zu qualifizieren (Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Mehr Sicherheit für Beschäftigte im Wandel – Qualifizierungs-Kurzarbeit einführen, Drucksache 19/17521).

Zu 3a: Heute erhalten zu viele Erwerbstätige keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld (ALG) I und sind direkt auf Arbeitslosengeld II angewiesen, obwohl sie Beiträge zur Arbeitslosenversicherung geleistet haben. Dazu zählen u. a. zahlreiche Künstlerinnen und Künstler. Um heute Arbeitslosengeld I zu beziehen, müssen innerhalb der letzten zweieinhalb Jahre (Rahmenfrist) zwölf Monate (Anwartschaftszeit) Beiträge gezahlt worden sein. Die seit dem 01.01.2020 in Kraft getretene Verlängerung der Rahmenfrist um sechs Monate (vorher nur 24 Monate) durch das Qualifizierungschancengesetz ist nur für einen kleinen Teil der Beschäftigten von Vorteil. Von einer Reduzierung der Anwartschaftszeiten würden hingegen viele Beschäftigte profitieren. Die Mindestanwartschaftszeit für den Bezug von Arbeitslosengeld sollte auf vier Monate verkürzt werden. Nach viermonatiger Beitragszeit wäre dann ein zweimonatiger Bezug von Arbeitslosengeld möglich. Die Anspruchsdauer sollte mit der Dauer der Beitragszahlung im Verhältnis zwei zu eins ansteigen bis die bisherige Anspruchsdauer erreicht ist. Die bürokratische und faktisch wirkungslose Sonderregelung für kurzzeitig befristet Beschäftigte, die sogenannte „Künstlerregelung“, würde so überflüssig. Ziel der Arbeitsversicherung ist es, dass alle Kurzarbeitslosen und perspektivisch alle Erwerbstätigen abgesichert sind.

Zu 3b: Als nächster Schritt bei der Weiterentwicklung der Arbeitslosenversicherung muss die freiwillige Versicherung von Selbstständigen verbessert werden. Die Arbeitslosenversicherung für Selbstständige ist derzeit lediglich eine freiwillige Weiterversicherung für jene Selbstständige, die innerhalb der letzten 24 Monate vor Antragstellung mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden haben, oder zum Zeitpunkt der Antragstellung Arbeitslosengeld beziehen oder an einer geförderten Beschäftigung teilnehmen. Alle anderen sind von der Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen. Diese Regelung ist nicht mehr zeitgemäß. Der Zugang zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung soll allen Selbstständigen ermöglicht werden. Dabei ist sicherzustellen, dass Unternehmensrisiken nicht auf Kosten der Versichertengemeinschaft ausgelagert werden. Derzeit kann ein Antrag auf freiwillige Arbeitslosenversicherung nur innerhalb der ersten drei Monate der Selbstständigkeit gestellt werden. Diese Einschränkung soll abgeschafft werden. Im Gegensatz zu anderen Versicherten zahlen Selbstständige einen pauschalen Beitrag ein, der nicht an ihrem Einkommen bemessen wird. Ihr Beitrag wird anhand der so genannten Bezugsgröße berechnet, der im Jahr 2020 auf 3.185 Euro/Monat (2019: 3.115 Euro/Monat) und die Bezugsgröße (Ost) auf 3.010 Euro/Monat (2019: 2.870 Euro/Monat) festgelegt wurde. Daraus ergeben sich ab 2020 Beiträge von 76,44 Euro (West) bzw. 72,24 Euro (Ost). Für Gründerinnen und Gründer gibt es aktuell eine Sonderregelung (§ 345b, § 434w SGB III). Demnach zahlen sie bis zum Ablauf des ersten Kalenderjahres nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit generell nur den hälftigen Beitrag. Nach dieser Schonfrist wird der volle Beitrag erhoben. Künftig sollte es nicht nur Gründerinnen und Gründern, sondern allen Selbstständigen ermöglicht werden, Beiträge anhand der halben Bezugsgröße – also den halben Beitrag - zu zahlen (38,22 Euro/West und 36,12 Euro/Ost) und dies dauerhaft, wenn sie diesen Tarif wählen.

Auch die Berechnung des Arbeitslosengeldes von arbeitslosen Selbstständigen folgt einer anderen Logik als bei den anderen Versicherten. Bei Arbeitslosen, die in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung als Selbstständiger freiwillig weiterversichert waren, orientiert sich die Höhe des Arbeitslosengeldes an einem fiktiven Arbeitsentgelt. Die Höhe des fiktiven Arbeitsentgelts ist unter anderem von der Beschäftigung, auf die sich die Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit für den Arbeitslosen richten, und der für die Ausübung dieser Beschäftigung erforderlichen Qualifikation abhängig. Dabei wird nach vier Qualifikationsgruppen unterschieden. Maßgebend ist die berufliche Qualifikation, die für eine Beschäftigung erforderlich ist, auf die die Agentur für Arbeit ihre Vermittlungsbemühungen in erster Linie zu erstrecken hat. Wer studiert hat, bekommt im Falle der Arbeitslosigkeit in der Regel mehr als jemand, der eine Berufsausbildung absolviert hat, obwohl beide zuvor die gleichen Beiträge entrichtet haben. Dies widerspricht zudem den Bemühungen für die Gleichstellung von beruflicher Bildung und Studium. Die Ungerechtigkeit bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes für Selbstständige muss beseitigt werden. Auch bei Selbstständigen sollten die gezahlten Beiträge Grundlage für die Höhe

des Arbeitslosengeldes im Falle der Arbeitslosigkeit sein und nicht die formalen Qualifikationen. Künftig wird deshalb auch das Arbeitslosengeld für Selbstständige anhand der Bezugsgröße und des gewählten Tarifs berechnet. Selbstständige, die sich für Beiträge auf die volle Bezugsgröße entschieden haben, bekommen im Falle der Arbeitslosigkeit genauso viel, wie ein sozialversicherungspflichtig Beschäftigter mit gleichem Verdienst. Entsprechend weniger erhalten Selbstständige, die die Beiträge anhand der halben Bezugsgröße einbezahlt haben. Langfristig müssen bei der Reform der Arbeitslosenversicherung hin zu einer echten Arbeitsversicherung alle Selbstständigen einfachen und gleichwertigen Zugang zur Versicherungsgemeinschaft erhalten.

Zu 4a: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte zahlen in die gesetzliche Arbeitslosenversicherung ein und sollten dadurch im Falle der Arbeitslosigkeit finanziell abgesichert sein. Als Faustformel gilt für die meisten Beitragszahlerinnen und -zahler, dass sie mit 60 bzw. 67 Prozent (wenn Kinder zum Haushalt gehören) ihres Durchschnittseinkommens der letzten 12 Monate rechnen können. In § 151 Absatz 5 des Dritten Sozialgesetzbuches ist aber die Verminderung des täglichen Bemessungsentgelts geregelt, wenn der oder die Arbeitslose zukünftig weniger als bisher arbeiten kann oder will. Dabei ist es vollkommen unerheblich, ob die Entscheidung für eine reduzierte Arbeitszeit krankheitsbedingt oder aufgrund von Sorgearbeit gefallen ist. Ist dies der Fall, dann wird das Bemessungsentgelt im Umfang der angegebenen Reduzierung gekürzt. Der oder die Arbeitslose erhält weniger Arbeitslosengeld. Eine Ausnahme gibt es lediglich bei leistungsgeminderten Personen für die Zeit bis zur Feststellung verminderter Erwerbsfähigkeit durch den Rentenversicherungsträger (gem. § 145 SGB III).

Zu 4b: Ein weiterer Sonderfall in der Arbeitslosenversicherung existiert für Menschen mit mehreren sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen. Wer eine von mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungen verliert, bekommt derzeit für maximal sechs Monate Teilarbeitslosengeld (nach § 162 Abs. 2 Satz 3 SGB III), während das reguläre Arbeitslosengeld in der Regel für zwölf Monate gezahlt wird. Rahmenfrist und Anwartschaftszeiten gelten beim Teilarbeitslosengeld wie beim regulären Arbeitslosengeld. Auch die Berechnung der Höhe des Teilarbeitslosengeldes folgt der des Arbeitslosengeldes, es wird aber lediglich die verlorene versicherungspflichtige Beschäftigung zugrunde gelegt. Warum diese Versicherungsleistung jedoch auf sechs Monate begrenzt ist, obwohl die Voraussetzungen denen des regulären Arbeitslosengeldes entsprechen und auch für dieses Beschäftigungsverhältnis regulär Beiträge zur Arbeitslosenversicherung entrichtet wurden, ist nicht nachvollziehbar. Die Bezugszeiten des Teilarbeitslosengeldes sollen deshalb an die regulären Bezugszeiten angepasst werden.

Zu 4c: Wenn Arbeitslose mit Anspruch auf SGB III-Leistungen heute ein geringeres Arbeitslosengeld I erhalten, haben sie die Möglichkeit ihr Arbeitslosengeld I mit Arbeitslosengeld II aufzustocken, also aus dem beiden Rechtskreisen parallel Leistungen zu beziehen. Dies bedeutet aber für die Betroffenen einen enormen bürokratischen und logistischen Aufwand, denn diese Leistungen liegen in unterschiedlichen Rechtskreisen, weshalb der Antrag dafür in einer anderen Einrichtung gestellt werden muss. Um den Betroffenen auch Zeit, Nerven und Wege zu ersparen, soll in den Arbeitsagenturen die Möglichkeit geschaffen werden, dort diese und weitere ergänzenden (Sozial)Leistungen zu beantragen. Dabei geht es insbesondere um Leistungen zur Abdeckung von Wohnkosten, also Kosten der Unterkunft im Rahmen des SGB II und Wohngeld, und Familienleistungen wie Kindergeld, Kinderzuschlag oder Elterngeld.

Zu 4d: Im Fall einer Sperrzeit können Betroffene derzeit Arbeitslosengeld II erhalten, allerdings werden sie dann automatisch sanktioniert (§ 31 Abs. 2 SGB II). Das Existenzminimum muss allerdings auch in Sperrzeiten ohne Sanktionen immer sichergestellt werden.